



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	27.05.2025	ÖFFENTLICH	4

Beratungsgegenstand

TOP4: Ausfallbürgschaft Landsiedlung GmbH, Härtenen III

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Das Wohnbaugebiet Härtenen III wird von der Landsiedlung Baden-Württemberg als Erschließungsträger erschlossen. Für die Erschließung des Baugebiets muss von der Landsiedlung ein Kredit aufgenommen werden. Für diesen hat die Landsiedlung bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote eingeholt. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll das Angebot der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) angenommen werden, da es sich um das günstigste Angebot handelt.

Die Landsiedlung hat hierfür einen Antrag gestellt, dass die Gemeinde für diesen Kredit eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.255.000 € gegenüber der LBBW als finanzierenden Kreditinstitut übernimmt. Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsfähigkeit der Landsiedlung Baden-Württemberg durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse erwiesen ist und etwaige zu Gunsten der Bank bestellte Sicherheiten verwertet sind.

Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Bürgschaft muss jedoch vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Kosten und Finanzierung

-

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 2.255.000 €.



Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)